



ELEKTRONISCHES MAHNVERFAHREN

Signaturkarten der Bundesnotarkammer in Kooperation
mit der Bundesrechtsanwaltskammer



Häufig besteht Unsicherheit über die Einzelheiten der Umstellung auf das elektronische Mahnverfahren. Es wird zwar in allen Bundesländern bereits angeboten. Bisher war die Antragstellung in Papierform aber weiter uneingeschränkt möglich. Ab dem 1.12.2008 ist für Rechtsanwälte nur noch die Antragstellung in maschinell lesbarer Form zulässig (§ 690 Abs. 3 ZPO n.F.).

Ein Mahnantrag in maschinell lesbarer Form kann entweder auf einem Datenträger, in Papierform mit aufgedrucktem Barcode oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mit qualifizierter elektronischer Signatur gestellt werden. Bei häufiger Antragstellung empfiehlt sich die Nutzung des EGVP (gegebenenfalls in Verbindung mit einer geeigneten Fachsoftware). Notwendig hierfür sind Hard- und Software, wie sie in Notariaten für das elektronische Handelsregisterverfahren bereits vorhanden sind:

- ▶ der EGVP-Client, der unter www.egvp.de kostenlos erhältlich ist,
- ▶ ein Internetzugang,
- ▶ ein Kartenlesegerät und
- ▶ eine Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur.

Da die Stellung von Mahnanträgen für jedermann zulässig ist, ist anders als bei der Errichtung elektronischer notarieller Urkunden ein Berufsträgerattribut auf der Signaturkarte nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich. Anwaltsnotare können daher ihre Signaturkarten der

Bundesnotarkammer mit Notarattribut auch für das elektronische Mahnverfahren einsetzen. Für Rechtsanwälte, die nicht auch Notare sind, gibt die Bundesnotarkammer (BNotK) Signaturkarten in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) heraus. Diese Karten enthalten das Attribut „Rechtsanwalt“, so dass bei allen mit diesen Karten erstellten Signaturen die Eigenschaft als Rechtsanwalt nachgewiesen ist. Das ist zwar für den elektronischen Mahnantrag nicht zwingend erforderlich, ist jedoch hilfreich für weitere und künftige Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere falls Dokumente in Verfahren mit Anwaltszwang elektronisch eingereicht werden sollen. Signaturkarten für Rechtsanwälte können unter <https://oa.signtrust.de/brak/order.nav> bestellt werden. Wie alle Signaturkarten der Bundesnotarkammer sind sie geeignet, mehrere Signaturen mit einer PIN-Eingabe auszuführen (Mehrfachsignatur).

Der Mahnantrag für die deutschen Mahngerichte wird unter www.online-mahntrag.de angeboten. Dort kann der Mahnantrag vorbereitet werden, der anschließend zum Versand an die EGVP-Software übergeben oder – bei Verwendung des Barcode-Verfahrens – auf Papier ausgedruckt wird. Anstelle dieser Internetseite empfiehlt sich für die massenhafte Vorbereitung von Mahnanträgen die Nutzung einer geeigneten Anwaltssoftware. Hier sind zahlreiche Angebote am Markt. Empfehlungen können und dürfen die Berufsorganisationen leider nicht aussprechen. Unabhängig davon, mit welcher Anwendung der Mahnantrag vorbereitet wurde, erstellt der

Rechtsanwalt seine qualifizierte elektronische Signatur immer in der EGVP-Software. Die Frage, ob eine Signaturkarte mit der verwendeten Anwaltssoftware kompatibel ist, stellt sich also nicht.

Weiterführende Informationen zum Mahnverfahren finden sich vor allem unter www.mahn-gerichte.de. Der Hersteller des EGVP führt eine Liste der mit dem EGVP kompatiblen Kartenlesegeräte:

http://www.bos-bremen.de/service/pruef_0.php. Die meisten dieser Geräte werden zu Preisen unter 100,00 € angeboten.

Nachfolgend beantworten wir die **häufigsten Fragen** zum elektronischen Mahnverfahren und zur Signaturkarte der Bundesnotarkammer in Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer:

1. Warum ist bei der Beantragung einer Signaturkarte der BNotK eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag erforderlich?

Zertifizierungsdiensteanbieter müssen Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig identifizieren (§ 5 Abs. 1 S. 1 SigG). Andere Anbieter setzen hierfür das PostIdent-Verfahren ein. Um eine falsche Identifizierung zuverlässig auszuschließen, sieht das verbindliche Sicherheitskonzept (§ 4 Abs. 2 S. 4 SigG) der Bundesnotarkammer die notarielle Beglaubigung der Unterschrift vor. Die Beglaubigung ist jedoch in aller Regel nur bei der erstmaligen Beantragung einer Signaturkarte erforderlich. Folgekarten können anschließend grundsätz-

lich ohne erneute Unterschriftsbeglaubigung beantragt werden. Die Kosten der notariellen Beglaubigung der Unterschrift unter dem Kartenantrag (Geschäftswert ist der Mindestwert) und des PostIdent-Verfahrens unterscheiden sich nicht wesentlich.

2. Benötige ich in jedem Fall das Attribut „Rechtsanwalt“ auf meiner Signaturkarte?

Für die Stellung eines Mahnantrags ist die Eigenschaft als Rechtsanwalt bekanntlich nicht Voraussetzung. Sie muss also auch nicht mit einem Attribut nachgewiesen werden. Signaturkarten der BNotK in Kooperation mit der BRAK enthalten dennoch das Attribut „Rechtsanwalt“, so dass bei allen mit diesen Karten erstellten Signaturen die Eigenschaft als Rechtsanwalt nachgewiesen ist. Das ist hilfreich für weitere und künftige Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere falls Dokumente in Verfahren mit Anwaltszwang elektronisch eingereicht werden sollen.

3. Sind die Signaturkarten der BNotK und der BRAK mit meiner Mahnsoftware kompatibel?

Kompatibilitätsprobleme mit Mahnsoftware gibt es nicht, da bei dem elektronischen Mahnverfahren die qualifizierte elektronische Signatur in der EGVP-Software erstellt wird.

4. Können Sie mir ein kompatibles Kartenlesegerät empfehlen?

Der Hersteller des EGVP führt eine Liste der mit dem EGVP kompatiblen Kartenlesegeräte: www.bos-bremen.de/service/pruef_0.php. Eine

Liste der allgemein für die qualifizierte elektronische Signatur geeigneten Kartenlesegeräte findet sich auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de).

5. Wo kann ich die Signaturkarte der BRAK und der BNotK beantragen?

Bitte nutzen Sie für Ihre Bestellung den Online-Antrag unter <https://oa.signitrust.de/brak/order.nav>.

Dort finden Sie auch weitere Erläuterungen zum Antragsverfahren.

6. Wie lange ist die Signaturkarte gültig?

Die jetzige Kartengeneration der BNotK- und BRAK-Karten ist gültig bis zum 31.12.2009. Karteninhaber erhalten im Laufe des Jahres 2009 vorbereitete Anträge für Folgekarten, die voraussichtlich fünf Jahre gültig sein werden. Der Vertrag über den Kartenbezug kann jährlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.

7. Ist die Signaturkarte der BNotK mit dem Berufsträgerattribut „Notar“ für das elektronische Mahnverfahren geeignet?

Ja, die Karte ist geeignet, da ein Berufsträgerattribut für die Stellung eines Mahnantrags weder erforderlich noch hinderlich ist. Daher sind alle Signaturkarten mit Notarattribut für das elektronische Mahnverfahren geeignet, mit denen eine qualifizierte Signatur erstellt werden kann. Sogenannte Pseudonym-Karten (anstelle des Namens einer natürlichen Person steht im Zertifikat eine frei gewählte Bezeichnung, z.B. „Notariat Mustermann“), sind für das Verfahren nicht geeignet.

8. Ich möchte meine Notar-Karte um das Attribut „Rechtsanwalt“ erweitern. Geht das?

Nein, eine Signaturkarte der BNotK kann nur ein Berufsträgerattribut enthalten. Wird ein weiteres Berufsträgerattribut gewünscht, muss eine weitere Karte beantragt werden. Für das Mahnverfahren sind Berufsträgerattribute aber ohne Bedeutung.

9. Wie sieht die Signaturkarte der BNotK für Rechtsanwälte aus und was steht auf der Karte?

Auf den Kooperationssignaturkarten von BNotK und BRAK ist das BRAK-Logo aufgedruckt. Auf der Vorderseite befinden sich neben dem eigentlichen Chip folgende Informationen:

- „Bundesrechtsanwaltskammer“,
- „Vorname“ „Name“ des Karteninhabers,
- „Antragsnummer“,
- „Zertifikatsnummer“,
- die Aufschrift „Gültig bis 31.12.2009“.

10. Gibt es nach dem 1.12.2008 für Rechtsanwälte noch eine Möglichkeit, ohne Signaturkarte am elektronischen Mahnverfahren teilzunehmen?

Diese Möglichkeit besteht. In allen Bundesländern kann ein Datenträger verschickt oder ein mit einem Barcode versehenes Papierformular eingereicht werden. Die elektronische Antragstellung dürfte aber bei der geschäftsmäßigen Bearbeitung von Mahnanträgen effizienter sein. Weitere Informationen zu diesem Themenbereich erhalten Sie beispielsweise unter http://www.brak.de/seiten/html/KammerInfo/2008/11_KammerInfo.htm oder

http://www.mahngerichte.de/onlineverfahren/online_mba.htm.

11. Wie viele Signaturen kann ich unter einmaliger Eingabe der PIN mit den Signaturkarten der BRAK und der BNotK erstellen?

Die Signaturkarten der BRAK und der BNotK ermöglichen bis zu 99 Signaturen mit einer PIN-Eingabe (sog. Mehrfach-, Multi- oder Stapelsignatur). Voraussetzung ist jedoch, dass die verwendete Signaturanwendung die Mehrfachsignatur erlaubt. Bei der EGVP-Software ist das bisher nicht der Fall.

12. Wie viel kostet die Signaturkarte der BRAK?

Die Signaturkarte der BRAK in Kooperation mit der BNotK kostet derzeit jährlich 58,00 € zzgl. USt. Die Signaturkarten mit fünfjähriger Gültigkeit, die im Jahr 2009 ausgegeben werden sollen, werden voraussichtlich jährlich 65,00 € zzgl. USt. kosten. Gleichzeitig mitbestellte Zweitkarten werden 40,00 € zzgl. USt. kosten. Der Vertrag über den Kartenbezug ist jährlich kündbar.

13. Wann sollte ich den Signaturkartenantrag stellen, damit mir die Karte am 1.12.2008 vorliegt?

Bitte beantragen Sie Ihre Signaturkarte umgehend. Die derzeitige Lieferzeit für die Signaturkarten der BRAK und der BNotK (Stand September 2008) beträgt rund zwei Wochen ab Eingang aller fehlerfrei bearbeiteten Unterlagen. Um den 1.12.2008 ist aber mit einer Vielzahl von Bestellungen zu rechnen, die die Kapazitäten der Zertifizierungsstelle übersteigen

könnten. Wir weisen darauf hin, dass deutlich längere Lieferzeiten von acht Wochen oder länger möglich sind.

14. Kann ein Inkassobüro eine Signaturkarte der BRAK und der BNotK beantragen?

Nein, aufgrund des gesetzlich normierten Aufgabenbereichs der BNotK ist die Gruppe der Bezugsberechtigten auf Angehörige der Rechtspflege (insbesondere Notare, Rechtsanwälte und Justizangehörige) beschränkt. Andere Nutzer des elektronischen Mahnverfahrens müssen sich an andere Zertifizierungsdiensteanbieter wenden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine Liste aller Anbieter, die Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur ausgeben (www.bundesnetzagentur.de).

15. An wen kann ich mich mit konkreten Fragen zu meiner Signaturkarte der BRAK und der BNotK wenden?

Den Kundensupport der Zertifizierungsstelle der BNotK erreichen Sie per E-Mail unter zs@bnotk.de und telefonisch unter 01805 / 660 669 (14 ct./Min. aus dem dt. Festnetz).

Bundesnotarkammer
Zertifizierungsstelle
Burgmauer 53
50667 Köln

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstr. 9
10179 Berlin

Tel.: 0180 5 660 669
(14 ct./Min. aus dem deutschen Festnetz,
ggf. abweichender Preis aus den Mobilfunknetzen)

E-Mail: zs@bnotk.de